HOCHSCHULE ANSBACH

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Polymer Technology and Management an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (SPO PTM/HSAN-20271)

Vom 22.10.2026

Aufgrund von Art. 9, S. 1, Art. 79 Abs. 1 S. 1, Art. 80 Abs. 1 S. 1, Art. 84 Abs. 2 S. 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes – BayHIG – vom 05.08.2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210–1–3–WK), in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach folgende Satzung:

§ 1
Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (APO/HSAN 20231) vom 09.02.2023 in deren jeweils gültigen Fassungen.

§ 2
Studienziele, und Studieninhalte

(1) [1]Der Masterstudiengang „Polymer Technology and Management“ baut auf einem erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudium auf. [2]Ziel des Masterstudiums ist es, die Studierenden durch eine auf der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen beruhende, fachlich geprägte Ausbildung zu selbständigem Handeln im Berufsfeld „Polymer Technology and Management“ zu befähigen.

(2) Die Kombination von vertieftem werkstoff- und verarbeitungstechnischem Wissen mit Managementkompetenzen in den Bereichen Qualität, Innovation und Nachhaltigkeit ermöglicht den Studierenden eine vielfältige berufliche Zukunftsperspektive in der Kunststoffindustrie und angrenzenden Branchen.

(3) Das im Studium erlangte weitreichende Wissensspektrum befähigt die Absolventinnen und Absolventen im Berufsleben verschiedenste Aufgabenbereiche in der Kunststofftechnik und im technischen Management zu übernehmen und sich den Herausforderungen adäquat in Kooperation mit verschiedenen Stakeholdern (z.B. Produktion, Entwicklung, Qualitätsmanagement, Geschäftsführung, Zulieferer) zu stellen.

(4) [1]Der Studiengang richtet sich primär an die Zielgruppe der Studienbewerbende mit einem im Ausland erworbenen Bachelorabschluss (internationale Studierende). [2]Aufgrund des englischsprachigen Studiengangs werden darüber hinaus auch inländische Studierende in die Lage versetzt, in englischsprachigen Arbeitsumgebungen erfolgreich tätig zu sein. [3]Durch die curricular verankerten Sprachmodule erwerben internationale Studierende Kenntnisse der deutschen Sprache, die einen wichtigen Erfolgsfaktor für die Integration in das Berufsleben und in die Gesellschaft darstellen; deutschsprachige Studierende werden für den internationalen Arbeitsmarkt befähigt.

§ 3
Studiengangprofil

[1]Der englischsprachige Masterstudiengang „Polymer Technology and Management“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang. [2]Er weist ein anwendungsorientiertes Profil auf, welches auf die aktuellen Entwicklungen in der Kunststofftechnik und im technischen Management ausgerichtet ist. [3]Der Studiengang führt zum Abschluss Master of Engineering (M.Eng).

§ 4
Qualifikationsvoraussetzungen und Zulassung zum Studium

(1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang sind:

1. [1]Ein erfolgreich abgeschlossenes, mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassendes Hochschulstudium in einem einschlägigen Studiengang oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss, dessen Umfang in der Regel mindestens 180 ECTS-Punkte umfasst. [2]Als einschlägig gelten Studiengänge, die auf Grundlagen aus den Bereichen Kunststofftechnik, Maschinenbau, Werkstoffwissenschaften, Verfahrenstechnik bzw. vergleichbaren ingenieurwissenschaftlichen Disziplinen aufbauen. [3]Über die Einschlägigkeit und/ oder Gleichwertigkeit des Abschlusses entscheidet die Prüfungskommission.

2. Der Nachweis einer besonderen Qualifikation ist zu erbringen durch einen Abschluss nach Nr.1 mit einem Prüfungsgesamtergebnis von mindestens 2,5.

3. [1]Bei Abschlüssen, die keine Leistungspunkte aufweisen, werden die nachgewiesenen Zeitstunden (Workload) in Leistungspunkte umgerechnet, wobei ein Leistungspunkt einer Stundenbelastung von 30 Zeitstunden entspricht. [2]Falls keine Zeitstunden nachgewiesen werden, werden pro theoretischem Studiensemester 30 ECTS anerkannt. [3]Praxissemester werden mit weiteren 30 ECTS durch die Prüfungskommission anerkannt, soweit diese dem praktischen Studiensemester in Art und Umfang an der Hochschule Ansbach entsprechen.

4. Abschlüsse aus anderen Notensystemen bzw. Abschlüsse ohne Leistungspunkte werden nach der sog. „Bayerischen Formel“ wie folgt umgerechnet:
 $N = 1 + 3 \times (P_{max} - P) \div (P_{max} - P_{min})$
 N = gesuchte Note (Durchschnittsnote)
 P = im Zeugnis ausgewiesene Gesamtpunktzahl / Note
 Pmax = oberer Eckwert (bestmögliche Punktzahl / Note)
 Pmin = unterer Eckwert
 N = 1,0 (für P > Pmax)

5. [1]Bewerbende müssen, soweit Deutsch nicht ihrer Muttersprache entspricht bzw. die Hochschulzugangsberechtigung nachweislich nicht in Deutsch erworben wurde, deutsche Sprachkenntnisse nach den Vorgaben gem. § 7 der Satzung über das Zulassungs-, Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren für das Studium an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (ImRueEx) in der jeweils gültigen Fassung nachweisen (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen - GER – mindestens Niveau A1). [2]Es werden zum Nachweis deutscher Sprachkompetenzen anerkannt:

 a.) Deutsches Sprachdiplom DSD Stufe 1 (Stufe GER A1)
 b.) Goethe-Institut Zertifikat der Niveaustufe A1
 c.) Test DaF Niveaustufe TDN 3

d.) DSH Zertifikat DSH-1

e.) ÖSD A1

f.) Deutschkurse der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach GER Niveau A1

6. [1]Weiterhin sind ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache durch einen zertifizierten Sprachnachweis entsprechend der Niveaustufe mindestens B2 gemäß GER nach den Regelungen der ImRueEx einzureichen. [2]Ausnahmen von Satz 1 kann die Prüfungskommission zulassen:

 a.) TOEFL mit 85 Punkten oder besser.

 b.) University Cambridge First Certificate in English (FCE) Grade C.

 c.) TOEIC Listening/Reading 785 Punkte; Speaking 160 Punkte; Writing 150 Punkte.

 d.) IELTS (International English Language Testing System) mit 6.5 oder besser

§ 5
Voranmeldung (Bewerbung)

(1) Für das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren gelten die Vorgaben der ImRueEx.

(2) Die Aufnahme des Masterstudiums ist nur zum Sommersemester möglich.

(3) Die Voranmeldung muss abweichend zu den Vorgaben der ImRueEx fristgerecht vom 01. November bis 15. Dezember, online über das Bewerbungsportal der Hochschule erfolgen; abweichende Zeiträume werden hochschulöffentlich bekannt gemacht und sind dem Online-Bewerbungsportal zu entnehmen.

(4) [1]Bewerbende, die zum Ende des Bewerbungszeitraums noch keine Prüfungsgesamtnote ihres erfolgreich bestandenen Bachelorstudiums vorweisen können, haben eine amtliche Bescheinigung einzureichen, die den Notendurchschnitt und die erbrachten ECTS-Punkte des bisherigen Studiums ausweist. [2]Der erfolgreiche Studienabschluss ist spätestens zur Immatrikulation für das Masterstudium nachzuweisen; die Nachreichfrist gilt nicht bei internationalen Studienabschlüssen.

(5) Bewerbende mit ausländischen Bildungsabschlüssen müssen gem. ImRueEx eine Vorprüfungsdokumentation (VPD) über uniassist e.V. einreichen; soweit keine selbst zu vertretenden Gründe vorliegen, kann die VPD vier Wochen nach Ende des Bewerbungszeitraums nachgereicht werden.

(6) Die nachzuweisenden deutschen und englischen Sprachkompetenzen gem. § 4 Abs. 1 Nr. 5 und 6 dieser Satzung sind fristgerecht mittels eines gem. der ImRueEx anerkannten Zertifikats bis spätestens zur Immatrikulation (Ende des Zeitraums des Antrags auf Immatrikulation) einzureichen.

(7) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl an Studienplatzbewerbenden durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 6
Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

[1]Der Masterstudiengang „Polymer Technology and Management“ wird als Vollzeitstudium am Campus Weißenburg (Technologietransferzentrum der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach) angeboten. [2]Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester mit einem Gesamtvolumen von 120 ECTS-Leistungspunkten, wovon das vierte Semester wesentlich zur Erstellung der Masterarbeit

dient. [3]Die viersemestrige Regelstudienzeit beruht auf der primären Ausrichtung des Studiengangs auf internationale Studierende mit einem im Ausland erworbenen Bachelorabschluss.

§ 7
Module und Prüfungsleistungen

(1) [1]Die Module, ihr Umfang, die Leistungsnachweise, die Anzahl der Leistungspunkte je Modul sowie weitere Bestimmungen sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt. [2]Ein Leistungspunkt entspricht dabei einem Workload von 30 Zeitstunden.

(2) Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden gem. Anlage 1 verbindlich abzulegen sind; Wahlpflichtmodule werden im Studienplan aufgeführt und sind im Modulhandbuch näher erläutert.

(3) Alle Prüfungen sind grundsätzlich Präsenzprüfungen an der Hochschule Ansbach oder ihren Außenstandorten.

(4) [1]Sprachmodule gemäß Anlage 1 können in der jeweiligen Zielsprache laut Studienplanangebot durchgeführt werden.
[2]Die Sprachmodule dienen für internationale Studierende dem Erwerb der deutschen Sprache (Deutsch als Fremdsprache). [3]In den Sprachmodulen wird das erreichte Sprachniveau gemäß „GER“ bescheinigt. [4]Das Modul „Language“ zielt auf das Erreichen deutschsprachiger Fähigkeiten mindestens des Niveaus A2 ab; weiterführende Module verbinden interkulturelle, soziale Kompetenzen mit erweiterten Sprachkompetenzen in Deutsch mindestens Niveau B1. [5]Für Studierende, die bereits über hinreichende Deutschkenntnisse verfügen, können die Sprachmodule nach Festlegung im Studienplan auch andere Zielsprachen umfassen.

(8) [1]Ein Anspruch darauf, dass sämtlich Wahlpflichtmodule bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden, besteht nicht. [2]Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 8
Studienplan und Modulhandbuch

(1) Die Fakultät Technik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan sowie ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen und die Qualifikationsziele ergeben.

(2) Der Studienplan enthält insbesondere hinreichende bestimmte Angaben über:

1. die angebotenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule;
2. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester;
3. Prüfungsart und -umfang;
4. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen;
5. die semesterweise Einordnung der Module (Studienablauf).

(3) Das Modulhandbuch enthält insbesondere hinreichend bestimmte Angaben zu:

1. Arbeitsaufwand (Workload) und Aufteilung (Kontaktzeit und Selbststudium);
2. der bzw. den Modulverantwortlichen;
3. Lehrinhalte und Lernziele des Moduls, d.h. Kenntnisse, Fertigkeiten, die die Studierenden nach Abschluss des Moduls erworben haben sollen;
4. Lehr- und Lernformen;
5. Prüfungsart, -dauer und -umfang, ggf. Gewichtung;
6. Leistungspunkte und Benotung.

(4) Im Studienplan und Modulhandbuch können die Semesterwochenstunden der Module derart modifiziert werden, dass ein Teil der Lehrveranstaltungsstunden im Rahmen von Blended-Learning-Modellen durch entsprechende Einheiten selbstgesteuerten Lernens ersetzt werden.

§ 9
Prüfungskommission

Für den Studiengang wird nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen der APO eine Prüfungskommission gebildet.

§ 10
Kompetenzen

Für die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen gelten die Vorschriften der APO.

§ 11
Masterarbeit

(1) Durch die Masterarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, eine Aufgabenstellung aus dem Bereich Polymer Technology and Management systematisch und wissenschaftlich zu bearbeiten und praxisorientiert zu lösen.

(2) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 80 ECTS des Masterstudiums erbracht wurden.

(3) [1]Das Thema der Masterarbeit wird von einer hauptamtlichen Professorin oder von einem hauptamtlichen Professor der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach ausgegeben. [2]Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission.

(4) Die Frist von der Ausgabe der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate.

§ 12
Prüfungsgesamtnote

Die Gewichtung der Noten der Module zur Bildung der Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus den in Anlage 1 festgelegten ECTS-Punkten der Module.

§ 13
Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiums wird von der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach der akademische Grad Master of Engineering, Kurzform M.Eng., verliehen.

§ 14
Inkrafttreten

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung gelten für Studierende, die ihr Studium zum Sommersemester 2027 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach vom 21.10.2026 und der Genehmigung des Präsidenten vom 22.10.2026.

Ansbach, 22.10.2026

gezU

Prof. Dr.-Ing. Sascha Müller-Feuerstein

Präsident

Diese Satzung wurde am 22.10. 2026 in der Hochschule Ansbach niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 11.11.2026 auf der Internetseite www.hs-ansbach.de bekannt gegeben Tag der Bekanntmachung ist daher der 11.11.2026.

.

Anlage 1

Übersicht über die Module im Masterstudiengang Polymer Technology and Management an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (SPO PTM/HSAN-20271)

Semester*	Module	ECTS-Punkte	SWS	Lehrform	Prüfungsleistungen	
					Art	Dauer/ Umfang
1	Polymer Materials 1	5	4	SU, Ü	schrLN / mdlLN / PA / Portfolio[1]	60-120 Min. / 15-20 Min. / 10-20 Seiten
1	Polymer Processing	5	4	SU, Ü, Pr	schrLN / mdlLN / PA	60-120 Min. / 15-20 Min. / 10-20 Seiten
1	Process and Control Engineering & Automation	5	4	SU, Ü, Pr	schrLN / mdlLN / PA	60-120 Min. / 15-20 Min. / 10-20 Seiten
1	Intercultural Communication	5	4	SU, Ü	mdlLN / PA / Portfolio[1]	15-20 Min. / 15-20 Min.
1	Business Administration for Engineers	5	4	SU, Ü	schrLN / mdlLN / PA	60-120 Min. / 15-20 Min. / 10-20 Seiten
1	Fiber-Reinforced Plastics & Development Strategies	5	4	SU, Ü	schrLN / mdlLN / PA	60-120 Min. / 15-20 Min. / 10-20 Seiten
2	Polymer Materials 2	5	4	SU, Ü	schrLN / mdlLN / PA	60-120 Min. / 15-20 Min. / 10-20 Seiten
2	Testing & Characterization	5	4	SU, Ü, Pr	schrLN / mdlLN / PA	60-120 Min. / 15-20 Min. / 10-20 Seiten
2	Additive Manufacturing, Digitalization & AI	5	4	SU, Ü, Pr	schrLN / mdlLN / PA	60-120 Min. / 15-20 Min. / 10-20 Seiten
2	Language 1	5	4	SU, Ü	schrLN / mdlLN / PA / Portfolio[1]	60-120 Min. / 15-20 Min. / 10-20 Seiten
2	Process Optimization & Lean Management	5	4	SU, Ü	schrLN / mdlLN / PA / Portfolio[1]	60-120 Min. / 15-20 Min. / 10-20 Seiten
2	Product & Project Management	5	4	SU, Ü	schrLN / mdlLN / PA / Portfolio[1]	60-120 Min. / 15-20 Min. / 10-20 Seiten
3	Methodology in Research & Case Study	5	4	SU, Ü	schrLN / mdlLN / PA	60-120 Min. / 15-20 Min. / 10-20 Seiten
3	Functional Polymer Materials	5	4	SU, Ü	schrLN / mdlLN / PA	60-120 Min. / 15-20 Min. / 10-20 Seiten
3	Sustainability Technologies	5	4	SU, Ü	schrLN / mdlLN / PA	60-120 Min. / 15-20 Min. / 10-20 Seiten
3	Language 2	5	4	SU, Ü	schrLN / mdlLN / PA / Portfolio[1]	60-120 Min. / 15-20 Min. / 10-20 Seiten
3	Technology & Innovation Management	5	4	SU, Ü	schrLN / mdlLN / PA	60-120 Min. / 15-20 Min. / 10-20 Seiten
3	Quality & Safety Management	5	4	SU, Ü, Pr	schrLN / mdlLN / PA	60-120 Min. / 15-20 Min. / 10-20 Seiten
4	Master Thesis	25		MA		
4	Master Seminar[2]	5			mdlLN	30-45 Min.

Legende

* Die semesterbezogene Modulzuordnung kann zur Sicherstellung des Lehrangebots abweichend erfolgen. Die Lehrveranstaltungen im ersten Fachsemester werden in der Regel hybrid angeboten. Näheres regelt der Studienplan

[1] Die Prüfungsleistung umfasst mehrere Prüfungsbestandteile, welche über die gesamte Lehrveranstaltung eines Moduls hinweg abgeprüft werden; die Dauer der jeweiligen Prüfungsbestandteile ric sich nach den Vorgaben dieser Satzung und können auch elektronisch unterstützt und/oder im Antwort-Wahl-Verfahren stattfinden. Die Portfolioprüfung kann gem. APO eine Kombination aller Prüfungsleistungen darstellen, welche zu den jeweiligen Modulen aufgeführt sind. Sie können auch mit einer verpflichtenden Teilnahme an einer Übung oder weiteren Leistungsnachweisen (z.B. d Lehrelemente) kombiniert werden. Näheres regelt der Studienplan.

[2] Das Modul ist nicht endnotenbildend; wird das Modul Master Seminar nicht bestanden gilt auch die Master Thesis als nicht bestanden. Das Master Seminar kann analog der Master Thesis einmalig wiederholt werden.

Abkürzungen

PA	Projektarbeit
schrLN	schriftlicher Leistungsnachweis
mdlLN	mündlicher Leistungsnachweis / Präsentation
MA	Masterarbeit / Master Thesis im Umfang von ca. 80-120 Seiten
SU	Seminaristischer Unterricht
Ü	Übung
Pr	Praktikum / Labor
/	oder